

Inhalt

7. 4. 2004	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin	173
	630-10	
7. 4. 2004	Zweites Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	174
	2011-1	
8. 4. 2004	Gesetz zur Änderung zuständigkeit- und verfahrensrechtlicher Vorschriften	175
	2011-1; 304-2; 311-1; 26-1	
16. 3. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	179
	2251-2-1	
18. 3. 2004	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe	180
	2230-1-9	
18. 3. 2004	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien	195
	2230-1-29	

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

Vom 7. April 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Gleiches gilt im Fall der Entnahme von Liegenschaften aus dem Sondervermögen, auch soweit es sich um Zuweisungen nach Satz 1 handelt.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 35 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 36 bis 58 werden die neuen Nummern 35 bis 57.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf
Bürgermeister

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits-
und Ordnungsgesetzes**

Vom 7. April 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind

 1. alle Verbrechen und alle weiteren in § 100 a der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten,
 2. Straftaten nach den §§ 176, 180 b Abs. 2 und § 224 des Strafgesetzbuches,
 3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.“
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten erheben, wenn das

 1. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
 2. zur vorbeugenden Bekämpfung von sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden und mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind,
 3. zum Schutz privater Rechte oder
 4. zur Leistung von Vollzugshilfe erforderlich ist.“
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
3. In § 21 Abs. 2 Nr. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Polizei kann mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.“
4. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 43 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten über die in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen sowie über Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zur vorbeugenden Be-

kämpfung von sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden und mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, erforderlich ist.“

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Polizei kann von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von zulässig speicherbaren personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus bestimmbareren Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Maßnahme darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Die Anordnung muss den zur Übermittlung Verpflichteten sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. Antragsberechtigt ist der Polizeipräsident oder sein Vertreter im Amt. Dem Antrag sind die Errichtungsanordnung nach § 49 dieses Gesetzes, das Datensicherheitskonzept und die Risikoanalyse nach § 5 Abs. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes und die Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit der erhobenen Daten beizufügen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes ist im Antrag nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Wird eine Anordnung unanfechtbar aufgehoben, sind bereits erhobene Daten zu löschen. Andere Behörden sind von der Unzulässigkeit der Speicherung und Verwertung der Daten zu unterrichten. § 48 Abs. 6 gilt nicht. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist durch die Polizei fortlaufend über die Maßnahmen zu unterrichten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

Gesetz
zur Änderung zuständigkeit-
und verfahrensrechtlicher Vorschriften

Vom 8. April 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2004 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Worte „die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und“ sowie die Worte „sowie die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 22 c der Bauordnung für Berlin“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Einteilung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke, die Führung der Bewerberlisten, die Bestellung und die Beendigung der Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben.“
 - b) In Absatz 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) die Ordnungsaufgaben nach dem Berliner Straßengesetz, soweit Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung betroffen sind;

(5) die Ordnungsaufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, soweit sie die Mietpreisbildung und Mietpreisüberwachung sowie die Sicherung des zur Zweckbestimmung des Wohnraums erforderlichen baulichen Zustandes betreffen;

(6) die Ordnungsaufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz, soweit sie die Mietpreisbildung und Mietpreisüberwachung betreffen.“
2. Nummer 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) des Infektionsschutzgesetzes, der Trinkwasserverordnung sowie der Badegewässerqualitätsverordnung.“
 - b) In Buchstabe c wird das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Buchstabe d wird aufgehoben.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Semikola durch Kommata ersetzt und die Worte „die Zulassung von Überwachungsstellen im Sinne des § 14 Abs. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes;“ angefügt.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) das Medizinproduktrecht, soweit es sich um Entscheidungen nach § 13 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes und um Maßnahmen nach dem Medizinprodukte-Beobachtungs- und Meldesystem nach § 29 des Medizinproduktegesetzes handelt.“
4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Nr. 6
Familie

Zu den Ordnungsaufgaben der für Familie zuständigen Senatsverwaltung gehört:
die Warnung vor Gefahren durch konfliktträchtige Anbieter auf dem Lebenshilfemarkt.“
5. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Buchstaben a bis f des Absatzes 1 werden unter Ersetzung der jeweils abschließenden Kommata durch Semikola in den bisherigen Buchstaben a bis e die neuen Absätze 1 bis 6.
 - b) In dem neuen Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Landesabfallgesetz“ wird durch die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin“ ersetzt.
 - bb) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(Nr. 18 Abs. 3 bis 5)“.
 - d) Die neuen Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Berliner Bodenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten Rechtsverordnungen auf Grundstücken in Trinkwasserschutzgebieten, nachdem auf Grund einer gemäß § 9 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durchgeführten Gefährdungsabschätzung eine Gefahr für das Grundwasser festgestellt wurde, sowie außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nach Nachweis einer Grundwassergefährdung in einem angrenzenden Trinkwasserschutzgebiet sowie bei landeseigenen Altablagerungen mit überwiegend Hausmüll, die Ordnungsaufgaben bei Grundwasserschäden, wenn kein Schadstoffeintrag über den Pfad Boden nachweisbar ist, die Freistellungen nach dem Umweltrahmengesetz;

(6) die sonstigen Ordnungsaufgaben zur Ermittlung und Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen, soweit nicht die für Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung (Nr. 3 Abs. 1) oder die Bezirksämter (Nr. 18 Abs. 1 bis 7) zuständig sind oder Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Verwaltungen begründen;“.
 - e) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die neuen Absätze 7 bis 12.
 - f) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) die Ordnungsaufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abwasserabgabengesetz, dem Berliner Wassergesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften (Gewässeraufsicht einschließlich Eisaufsicht), soweit nicht die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung (Nr. 11 Buchstabe k) oder die Bezirksämter (Nr. 18 Abs. 7 bis 10 und 14) zuständig sind, die Ordnungsaufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz;“.
 - g) In dem neuen Absatz 8 wird im Klammerzusatz die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - h) In dem neuen Absatz 10 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 5“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.
 - i) Der neue Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) die von den Ländern wahrzunehmenden Ordnungsaufgaben nach dem Atomgesetz, soweit nicht die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung (Nr. 4 Abs. 4) oder das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nr. 24 Abs. 5) zuständig ist, sowie die Ordnungsaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz;“.
 - j) In dem neuen Absatz 12 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - k) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

6. Nummer 11 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Berliner Straßengesetz und dem Vierten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;“.
7. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) die Ordnungsaufgaben zur Durchführung des personellen Geheim- und Sabotageschutzes nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz bei nicht öffentlichen Stellen;“.
- b) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Preisüberwachung“ ein Komma und die Worte „soweit sie nicht der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung (Nr. 1 Abs. 5 und 6) zugewiesen sind“ eingefügt, und der abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Es werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:
- „(10) die Ordnungsaufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz;
- (11) die Ordnungsaufgaben der obersten Bergbaubehörde.“
8. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) die Ordnungsaufgaben nach dem Berliner Straßengesetz, soweit keine Zuständigkeit der Hauptverwaltung besteht;“.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Numerierung“ durch das Wort „Nummerierung“ ersetzt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) die Ordnungsaufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz sowie dem Belegungsbindungsgesetz, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nr. 1 Abs. 5 und 6) zuständig ist.“
9. Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch die Worte „Infektionsschutzgesetz, der Trinkwasserverordnung“ ersetzt, und die Worte „soweit nicht der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung (Nr. 3 Abs. 1) oder dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nr. 24 Abs. 16) zugewiesen,“ werden angefügt.
- bb) Buchstabe b wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Bedarfsgegenständen“ die Worte „sowie Futtermitteln“ und nach dem Wort „Proben“ die Worte „und die Durchführung des Nationalen Kontrollprogramms gemäß Artikel 22 der Richtlinie 95/53/EG“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen“ die Worte „sowie futtermittelrechtlichen“ eingefügt.
- cc) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
- „e) die Registrierung von Betrieben nach dem Fleischhygienerecht, dem Geflügelfleischhygienerecht und dem Lebensmittelrecht sowie die Anerkennung und Registrierung von Betrieben nach dem Futtermittelrecht;“.
- dd) In Buchstabe f wird das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- ee) Buchstabe g wird aufgehoben.
10. Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:
- „(3) die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch), sofern nicht das Landesjugendamt Berlin (Nr. 31) zuständig ist;
- (4) die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch);
- (5) die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).“
11. Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme von Anlagen in Betriebsbereichen, die aus genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen, von Veranstaltungsstätten und Sportanlagen für öffentliche Vergnügungs- oder Sportveranstaltungen von überbezirklicher Bedeutung, von Baustellen, Baulagerplätzen und Baumaschinen sowie mit Ausnahme der durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nr. 24 Abs. 3 Buchstabe a) oder durch das Landesbergamt (Nr. 30 Abs. 2) zu überwachenden Anlagen;“.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 15 werden die neuen Absätze 2 bis 14.
- d) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) die Bekämpfung verhaltensbedingten Lärms, soweit der Lärm nicht von öffentlichen Vergnügungs- oder Sportveranstaltungen von überbezirklicher Bedeutung ausgeht oder auf Baustellen, auf Baulagerplätzen oder im Zusammenhang mit der Verwendung von Baumaschinen erzeugt wird;“.
- e) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „des öffentlichen Verkehrs“ gestrichen.
- f) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Berliner Bodenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen sowie den auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen, sofern nicht die für Stadtentwicklung und Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nr. 10 Abs. 5) zuständig ist, sowie die Ordnungsaufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften bei Boden- und Grundwasserunreinigungen von örtlicher Bedeutung, die Entgegennahme von Meldungen nach dem Berliner Bodenschutzgesetz;“.
- g) In dem neuen Absatz 8 wird im ersten Klammerzusatz die Zahl „2“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- h) In dem neuen Absatz 9 werden nach dem Wort „Abwasseranlagen“ die Worte „sowie von Abwasserbehandlungsanlagen zum Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ eingefügt.
- i) In dem neuen Absatz 11 wird im Klammerzusatz die Zahl „3“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- j) Der neue Absatz 14 erhält folgende Fassung:
- „(14) die Gewässeraufsicht und die Eisaufsicht für die stehenden Gewässer zweiter Ordnung, soweit nicht die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung (Nr. 11 Buchstabe k) zuständig ist.“
12. In Nummer 19 Abs. 1 werden die Worte „die für Jugend zuständige Senatsverwaltung (Nr. 6)“ durch die Worte „das Landesjugendamt Berlin (Nr. 31)“ ersetzt.
13. In Nummer 21 Abs. 2 Buchstabe n werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „die Überwachung“ eingefügt.

14. Nummer 22 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem einleitenden Halbsatz werden die Worte „dem Ausländergesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ durch die Worte „ausländerrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a wird das Wort „Aufenthaltserlaubnissen“ durch das Wort „Aufenthaltstiteln“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c werden das Wort „Aufenthaltserlaubnissen“ durch das Wort „Aufenthaltstiteln“, das Wort „einer“ durch das Wort „eines“ und die Worte „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung“ durch das Wort „Aufenthaltstitels“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d werden die Worte „Aufenthaltserlaubnissen oder Aufenthaltsberechtigungen“ durch das Wort „Aufenthaltstiteln“ ersetzt.
- e) In Buchstabe e werden das Wort „einer“ durch das Wort „eines“ und die Worte „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung“ durch das Wort „Aufenthaltstitels“ ersetzt.
- f) In Buchstabe f werden die Worte „Aufenthaltserlaubnis- oder Aufenthaltsberechtigunsinhabern“ durch die Worte „Inhabern von Aufenthaltstiteln“ und das Wort „Aufenthaltsgenehmigungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

15. Nach Nummer 22 b wird folgende Nummer 22 c eingefügt:

„Nr. 22 c
Fundwesen

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Fundwesens:

die Ordnungsaufgaben der zuständigen Behörde nach den §§ 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und den sonstigen in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsvorschriften.“

16. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Waffenrechts“ die Worte „und nach § 9 Abs. 1 des Beschussgesetzes sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht nach Waffen- oder Beschussrecht anderen Behörden zugewiesen“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Buchstabe a werden nach dem Wort „Straßenverkehrsbehörde“ die Worte „sowie die Erteilung, die Rücknahme und der Widerruf von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf Halte- und Parkverbote (§ 12 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Verwendung von blauem oder gelbem Blinklicht (§ 38 der Straßenverkehrs-Ordnung)“ eingefügt.
- c) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Erteilung“ ein Komma und die Worte „die Ungültigkeitserklärung und die Einziehung von Jagdscheinen sowie die Festsetzung einer Sperrfrist für die Wiedererteilung“ eingefügt.

17. Nummer 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung (Nr. 4 Abs. 1 und 5),“ eingefügt, und der Klammerzusatz nach dem Wort „Bezirksämter“ erhält folgende Fassung:
„(Nr. 18 Abs. 1, Nr. 19 Abs. 4)“.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Klammerzusatz „(Nr. 4 Abs. 3),“ die Worte „die Bezirksämter (Nr. 21 Abs. 2 Buchstabe n),“ eingefügt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) der Strahlenschutz, soweit nicht der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung (Nr. 4 Abs. 4) zugewiesen;“.
- d) In Absatz 7 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „oder das Landesamt für das Mess- und Eichwesen (Nr. 26 Abs. 3)“ eingefügt, und das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Heilwesens“ die Worte „im Rahmen seiner Zuständigkeiten“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe e werden nach dem Klammerzusatz „(Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe b)“ das Komma und die Worte „die Bezirksämter (Nr. 16 Abs. 2)“ gestrichen.
- f) In Absatz 12 Buchstabe a werden die Semikola durch Komma ersetzt, vor dem Wort „Aufsicht“ wird das Wort „tierschutzrechtliche“ eingefügt, und die Worte „die Genehmigung des Imports von Versuchstieren aus Drittländern nach § 11 a des Tierschutzgesetzes,“ werden angefügt.
- g) In Absatz 14 wird im ersten Klammerzusatz die Zahl „7“ durch die Zahl „12“ und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- h) Es werden die folgenden Absätze 15 und 16 angefügt:
„(15) die Zulassung von Betrieben für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nach dem Fleischhygienerecht, dem Geflügelfleischhygienerecht und dem Lebensmittelrecht;
(16)
a) die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen nach der Trinkwasserverordnung, soweit sie Teil der zentralen Trinkwasserversorgung sind,
b) die Überprüfung der Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 und 5 der Trinkwasserverordnung.“

18. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Meß- und Eichwesen“ jeweils durch die Worte „das Mess- und Eichwesen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Meßwesen“ durch das Wort „Messwesen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) die Ordnungsaufgaben nach dem Medizinproduktegesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit Belange der Messgenauigkeit und der Messbeständigkeit der Medizinprodukte betroffen sind.“

19. Nummer 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflanzenschutzgesetz“ die Worte „und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 und 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3 und 4 Satz 1“ ersetzt.

20. In Nummer 30 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 18 Abs. 9“ durch die Angabe „Nr. 18 Abs. 8“ ersetzt.

21. Es wird folgende Nummer 31 eingefügt:

„Nr. 31

Landesjugendamt Berlin

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesjugendamtes Berlin gehören:

(1) die Inobhutnahme (§ 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) von neu eingereisten allein stehenden minderjährigen Ausländern mit tatsächlichem Aufenthalt in Berlin einschließlich der Asylsuchenden unter 16 Jahren für eine Höchstdauer von bis zu drei Monaten und der Unterbringung von 16- und 17-jährigen allein stehenden Asylbewerbern bis zum Ablauf der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung, sofern sie dem Land Berlin zur Aufnahme zugewiesen worden sind, und nach der Zuweisung an ein anderes Bundesland bis zur Umsetzung dieser Entscheidung verbunden mit der Sicherung des Betriebs von Unterkünften für diese Personen;

(2) die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch);

(3) die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch);

(4) die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).“

22. Nummer 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die für Jugend zuständige Senatsverwaltung (Nr. 6)“ durch die Worte „das Landesjugendamt Berlin (Nr. 31)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) die Überwachung der Anzeigepflicht für Angehörige der Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Rücknahme und der Widerruf der Berufserlaubnis, der Erlaubnis zur Führung einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung und der staatlichen Anerkennung sowie der Heilpraktikererlaubnis, die Anordnung des Ruhens der Approbation, das vorläufige Verbot der Berufsausübung und die Feststellung mangelnder Eignung oder Zuverlässigkeit für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Medizinalfachpersonal, Tierärzte und Veterinärfachpersonal sowie Apotheker und pharmazeutisches Fachpersonal und für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker;“

23. Nummer 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „nach dem Ausländergesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie“ und die Worte „in anderen Gesetzen“ gestrichen.

b) In Absatz 6 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „und 5“ angefügt, das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt, und nach dem zweiten Klammerzusatz werden die Worte „oder des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nr. 24 Abs. 1)“ eingefügt.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 22. Februar 1977 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Nummer 25 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Gegen die eine Ausreisepflicht begründende oder bestätigende Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Behörden Berlins nach ausländerrechtlichen Bestimmungen findet kein Widerspruch statt.“

Artikel III

In § 7 a Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 20. November 2002 (GVBl. S. 346) geändert worden ist, werden die Worte „dem Ausländergesetz“ durch die Worte „ausländerrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel IV

Das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 657) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Abschiebungshaft (§ 57 des Ausländergesetzes) wird“ durch die Worte „Freiheitsentziehende Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen (Abschiebungshaft) werden“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „nach § 57 des Ausländergesetzes“ gestrichen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen
für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Vom 16. März 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 und zu Artikel 36 des Einigungsvertrages vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Staatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2000 (GVBl. S. 447), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 2. Januar 1992 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2003 (GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Nummer 6 folgende neue Nummern 6 a und 6 b eingefügt:

„6 a. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;

6 b. Empfänger von Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung;“
 - b) In Absatz 2 wird in den Nummern 1 bis 3 jeweils die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 6 b“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 an den Träger der Sozialhilfe oder, soweit Tatbestände des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Betracht kommen, den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Kriegsopferfürsorge oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu richten. Auf seinen Vorschlag entscheidet der Rundfunk Berlin-Brandenburg über den Antrag. Er kann die Träger nach Satz 1 zur Aushändigung des Befreiungsbescheides ermächtigen. In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist der Antrag unmittelbar an den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu richten, der über ihn entscheidet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, den 16. März 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender Bürgermeister

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Vom 18. März 2004

Auf Grund des § 28 Abs. 8 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 58 Abs. 8, § 59 Abs. 8 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 26. April 1984 (GVBl. S. 723, 1170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2002 (GVBl. 2003 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung der gymnasialen Oberstufe
- § 3 Unterrichtsangebot
- § 4 Leistungsbewertung
- § 5 Pflicht zur Kurswahl und Teilnahme am Unterricht
- § 6 Übergang in die gymnasiale Oberstufe, Überspringen der Einführungsphase
- § 7 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

Abschnitt II

Einführungsphase

- § 8 Unterricht
- § 9 Übergang in die Kursphase

Abschnitt III

Kursphase

- § 10 Fächer und Aufgabenfelder
- § 11 Kurse und Kursfolgen
- § 12 Schullaufbahn
- § 13 Kurswahl
- § 14 (weggefallen)
- § 15 Wahl der Prüfungsfächer und der fünften Prüfungskomponente
- § 15 a Besondere Lernleistung
- § 16 Belegverpflichtungen in den Fächern und Aufgabenfeldern
- § 17 Grundlagen der Gesamtqualifikation
- § 18 Zurücktreten in den folgenden Schülerjahrgang, Verlassen der gymnasialen Oberstufe

Abschnitt IV

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 19 Zulassung zur Prüfung
- § 20 Zeitpunkt und Teile der Prüfung
- § 20 a Besondere Bestimmungen für Behinderte
- § 21 Prüfungskommission
- § 22 Fachausschüsse
- § 23 Teilnahme, Beschlussfassung
- § 24 Zuhörer und Gäste
- § 25 Nichtteilnahme an Prüfungen
- § 26 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

Abschnitt V

Prüfungsablauf

- § 27 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 28 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 29 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 30 Noten des vierten Kurshalbjahres
- § 31 Vorkonferenz, Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Prüfungsergebnis
- § 34 Zeugnisse, Bescheinigungen und Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 35 Wiederholung

Abschnitt VI

Sonderbestimmungen

- § 36 Zuständigkeit bei zusammenarbeitenden Schulen
- § 37 Besonderheiten des Fremdsprachenunterrichts
- § 38 Latinum, Graecum
- § 39 Informatik
- § 40 Sport
- § 40 a (weggefallen)
- § 41 Auslandsaufenthalt
- § 42 Schulwechsel
- § 43 Aufnahme in sonstigen Fällen
- § 44 Ausnahmefälle

Abschnitt VII

Sonderregelungen für einzelne Schulen

- § 45 Berufliche Gymnasien
- § 46 Französisches Gymnasium
- § 47 John-F.-Kennedy-Schule
- § 48 Weitere Schulen

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 49 Übergangsbestimmungen
- § 50 Inkrafttreten
- Anlage 1 a Studentafel der Einführungsphase
- Anlage 1 b Studentafel der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in beruflichen Gymnasien
- Anlage 1 c Studentafel der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der John-F.-Kennedy-Schule
- Anlage 2 Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
- Anlage 3 Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fächer Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Psychologie und Informatik dürfen, soweit sie nicht für bestimmte Schulen bereits durch diese Verordnung vorgeschrieben sind, nur mit Zustimmung der Schulaufsicht eingerichtet werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats“ durch die Wörter „der

für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „gemäß § 24 des Schulgesetzes für Berlin“ durch die Angabe „gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit null Punkten abgeschlossene, gemäß Absatz 2 nicht mit Punkten bewertete Kurse und Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde, gelten im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt. Dies gilt auch für Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

(1) In die gymnasiale Oberstufe können unmittelbar

1. Schüler der Haupt- oder der Realschule
2. Absolventen der einjährigen Kaufmännischen Berufsfachschule, der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten, der einjährigen Berufsfachschulen gewerblich-technischer Fachrichtungen, Absolventen der einjährigen Grundstufe der dreijährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft oder Absolventen der Berufsfachschule für Bühnentanz und Artistik – Ausbildungsrichtung Bühnentanz –

aufgenommen werden, wenn sie das Abschlusszeugnis der Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben haben und wenn auf Grund hinreichender Fähigkeiten und Leistungen die Eignung für den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe erwartet werden kann.

(2) Bei Schülern der Hauptschule liegen hinreichende Leistungen nur vor, wenn über die für die Zuerkennung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes erforderlichen Leistungen hinaus die Summe der Abschlussnoten in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik

1. nicht größer als fünf oder,
2. wenn eines dieser Fächer leistungsdifferenziert in Leistungsstufe A unterrichtet wurde, nicht größer als sechs oder,
3. wenn zwei dieser Fächer leistungsdifferenziert in Leistungsstufe A unterrichtet wurden, nicht größer als sieben

ist.

(3) Bei Schülern der Realschule liegen hinreichende Leistungen nur vor, wenn nach dem Zeugnis über den Realschulabschluss

1. in Deutsch, erster Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende und
2. in allen übrigen Fächern Leistungen mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wurden, wobei kein Fach schlechter als ausreichend bewertet sein darf.

Die Leistungen in den Fächern Musik, Bildende Kunst und Sport bleiben unberücksichtigt.

(4) Bei Schülern der Berufsfachschule liegen hinreichende Leistungen nur vor, wenn auf dem Zeugnis über den geforderten Abschluss

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache die Leistungen mindestens mit befriedigend bewertet wurden und die Summe der Abschlussnoten in diesen Fächern nicht größer als sechs ist sowie
2. in allen übrigen Fächern Leistungen mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wurden, wobei kein Fach schlechter als ausreichend bewertet sein darf.

Die Fächer Musik, Bildende Kunst, Sport und Maschineschreiben sowie bei Absolventen der Berufsfachschulen gewerblich-technischer Fachrichtungen und der Grundstufe der dreijährigen

Berufsfachschule für Hauswirtschaft der fachpraktische Bereich oder das naturwissenschaftliche Praktikum bleiben unberücksichtigt.

(5) Für Schüler, die an den für Aussiedler oder für ausländische Schüler vorgesehenen Fördermaßnahmen teilgenommen haben, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung eine Überschreitung der hiernach maßgeblichen Leistungsgrenze in einem Fach um eine Notenstufe zulassen. Bei Schülern, die vor Beginn der Klassenstufe 10 die Realschule oder das Gymnasium wegen mehrmaliger Nichtversetzung verlassen mussten, ist ein Ausgleich ausreichender Leistungen nicht möglich.

(6) Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind, werden mangels ausreichender Eignung nicht aufgenommen

1. Schüler der Hauptschule, die bereits die Klassenstufe 10 der Realschule, der Gesamtschule oder des Gymnasiums ganz oder teilweise besucht haben,
2. Schüler der Realschule, die bereits die Klassenstufe 10 der Gesamtschule oder des Gymnasiums ganz oder teilweise besucht haben, und
3. Schüler der Berufsfachschule, die die Realschule oder das Gymnasium am Ende der Klassenstufe 10 wegen mehrmaliger Nichtversetzung verlassen mussten oder die die nach Absatz 4 erforderlichen Leistungen erst bei Wiederholung des für die Entscheidung maßgeblichen Unterrichtsabschnittes der Berufsfachschule erreicht haben.

(7) Die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zugleich Probezeit, an deren Ende darüber entschieden wird, ob die gymnasiale Oberstufe verlassen werden muss. Die Probezeit ist in der Regel nicht bestanden bei einer Leistungsbewertung mit schlechter als ausreichend (entsprechend 5 Punkten) in drei Fächern ohne Ausgleich oder in vier Fächern mit Ausgleich bei entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3; Leistungen in den Profilkursen bleiben unberücksichtigt. Über Ausnahmen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis während der Probezeit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, entscheidet die Klassenkonferenz. Bei Schülern, die die Probezeit bestanden haben, wird gemäß § 9 entschieden, ob sie in die Kursphase versetzt werden.

(8) Schüler können an einer Schule nur aufgenommen werden, wenn der Unterricht angeboten wird, an dem sie – insbesondere auf Grund ihrer Vorkenntnisse in Fremdsprachen – teilnehmen müssen. Sie werden nur aufgenommen, wenn sie bei Eintritt in die Einführungsphase das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei in Härtefällen die Schulaufsichtsbehörde eine Überschreitung der Altersgrenze zulassen kann.“

5. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 27 Abs. 4 des Schulgesetzes für Berlin“ durch die Wörter „gemäß § 59 Abs. 3 des Schulgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 27 Abs. 4 Satz 5 des Schulgesetzes für Berlin“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 3 des Schulgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „werden“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Normalform“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt nicht für Schüler gemäß § 7 Abs. 1.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Schüler der gymnasialen Oberstufe in Aufbauform“ durch die Wörter „Schüler gemäß § 7 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe der Normalform“ durch die Wörter „die allgemeinen Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Fächer und Aufgabenfelder

(1) Die Fächer – außer Sport – sind folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. Aufgabenfeld I (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld):
Deutsch (umfasst Sprache und Literatur), Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Türkisch, Latein, Griechisch, Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel;
2. Aufgabenfeld II (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld):
Politikwissenschaft, Geschichte, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft;
3. Aufgabenfeld III (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld):
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik.

(2) Nur an beruflichen Gymnasien treten noch folgende Fächer hinzu:

1. in den Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung:
Rechnungswesen, Recht (Aufgabenfeld II);
2. in der Fachrichtung Metalltechnik:
Technik (Schwerpunkt Metall- und Elektrotechnik, Aufgabenfeld III);
3. in der Fachrichtung Elektrotechnik:
Technik (Schwerpunkte Elektrotechnik oder Technische Informatik oder Medientechnik je nach Oberstufenzentrum, Aufgabenfeld III);
4. in der Fachrichtung Bautechnik:
Technik (Schwerpunkt Bautechnik, Aufgabenfeld III);
5. in den Fachrichtungen Chemie, Physik, Biologie:
Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik (Aufgabenfeld III);
6. in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft:
Recht (Aufgabenfeld II),
Ernährungslehre, Lebensmitteltechnologie (Aufgabenfeld III).“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Grundkurse dienen der zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Grundbildung; sie umfassen in Sport zwei und im Übrigen drei Wochenstunden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In Seminarkursen (Grundkurse), die als Zusatzkurse im Sinne von Absatz 3 gelten, soll die inhaltliche und methodische Gestaltung fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Begabung und der außerhalb der Schule erworbenen Kompetenzen sowie vertieftes wissenschaftspropädeutisches Arbeiten ermöglichen. Sie werden für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Halbjahren konzipiert und dürfen nur als Doppelkurs belegt werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der gymnasialen Oberstufe in Aufbauform“ durch die Wörter „gemäß § 7 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „das Landesschulamt“ werden durch die Wörter „die Schulaufsicht“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 15 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 13“ ersetzt.

10. § 14 wird aufgehoben.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wahl der Prüfungsfächer und der fünften Prüfungskomponente

(1) Der Schüler wählt beim Übergang in die Kursphase aus dem Angebot der Schule zwei Leistungskursfächer als erstes und zweites Prüfungsfach sowie sein drittes und viertes Prüfungsfach und entscheidet bei der Wahl der fünften Prüfungskomponente zwischen einer mündlichen Prüfung in einem weiteren Fach und einer Besonderen Lernleistung.

(2) Unter den ersten drei Prüfungsfächern muss sich mindestens ein Fach mit zentraler Aufgabenstellung befinden.

(3) Unter den ersten vier Prüfungsfächern muss sich aus jedem der drei Aufgabenfelder mindestens ein Fach befinden. Deutsch oder eine spätestens in Klassenstufe 9 begonnene Fremdsprache, außer Japanisch, Türkisch und Polnisch, muss Prüfungsfach sein; ist Deutsch erstes Leistungskursfach, so muss daneben Mathematik oder eine Fremdsprache Prüfungsfach sein.

(4) Erstes Leistungskursfach darf nur eine mindestens seit der Klassenstufe 9 durchgehend erlernte Fremdsprache oder eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie sein.

(5) Ein Fach kann nur zum Leistungskursfach gewählt werden, wenn der Schüler in demselben Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase im Fundamentalebenebereich oder – im Fall des Überspringens der Einführungsphase gemäß § 6 Abs. 2 oder einer Beurlaubung während der Einführungsphase – in der Klassenstufe 10 unterrichtet wurde; dies gilt nicht für in der Einführungsphase epochal unterrichtete Fächer, wenn an diesem Unterricht teilgenommen wurde und für Fremdsprachen, wenn außerhalb der Schule Kenntnisse erworben wurden, die eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen.

(6) Unter den zum dritten und vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Sport befinden. Politikwissenschaft kann nicht zugleich mit einem der Fächer Geschichte, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft Prüfungsfach sein.

(7) Ein Fach kann nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn der Schüler in demselben Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase im Fundamentalebenebereich oder – im Fall des Überspringens der Einführungsphase gemäß § 6 Abs. 2 oder einer Beurlaubung während der Einführungsphase – in der Klassenstufe 10 unterrichtet wurde; Absatz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(8) Darstellendes Spiel darf nicht zum Prüfungsfach gewählt werden. Sport sowie eine in der Einführungsphase begonnene Fremdsprache dürfen nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden.

(9) Eine Besondere Lernleistung als fünfte Prüfungskomponente setzt voraus, dass sie einem oder mehreren schulischen Referenzfächern zugeordnet werden kann und dass die Besondere Lernleistung oder deren wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden.

(10) Für die mündliche Prüfung im Rahmen der fünften Prüfungskomponente kann jedes als Prüfungsfach zugelassene und von der Schule angebotene Fach gewählt werden, sofern es nicht bereits erstes bis viertes Prüfungsfach ist.

(11) Änderungen sind zulässig bei der Wahl

1. der Leistungskursfächer im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule bis zum Eintritt in die Kursphase; eine spätere Änderung ist nur bis zum Ende des 12. Jahrgangs bei gleichzeitigem Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang möglich,
2. des dritten Prüfungsfaches spätestens am Beginn des 3. Kurshalbjahres und
3. des vierten Prüfungsfaches spätestens im Zusammenhang mit der Zulassung zur Abiturprüfung.

Bei der fünften Prüfungskomponente sind Änderungen nur zulässig, wenn spätestens

1. am Ende des ersten Kurshalbjahres eine besondere Lernleistung,
2. im zweiten Kurshalbjahr eine kursbezogene Arbeit oder
3. im Zusammenhang mit der Zulassung zur Abiturprüfung eine mündliche Prüfung in einem weiteren Fach gewählt wird.

(12) Bei Änderung der Prüfungsfächer oder der fünften Prüfungskomponente sind Wechsel nur zu Fächern möglich, die vom Beginn der Einführungsphase an durchgängig belegt wurden; Absatz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(13) In jedem Halbjahr der Kursphase ist in jedem Leistungskursfach ein Kurs zu belegen. Im dritten und vierten Prüfungsfach ist in jedem Halbjahr in jedem dieser Fächer ein Pflichtgrundkurs zu belegen; findet als fünfte Prüfungskomponente eine mündliche Prüfung in einem weiteren Fach statt, gilt die Belegverpflichtung für dieses Fach entsprechend.“

12. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Besondere Lernleistung

(1) Die Besondere Lernleistung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit, die sich aus der Teilnahme an zwei Seminarkursen ergibt, sich auf einen gewählten Kurs bezieht oder ein Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb ist, und
2. einem Kolloquium.

Sie ist ihrem inhaltlichen Schwerpunkt entsprechend einem in der gymnasialen Oberstufe unterrichteten Fach (Referenzfach) zuzuordnen. Ihr Ergebnis wird in den dritten Block der Gesamtqualifikation eingebracht.

(2) Für das Einbringen der Seminarkurse nach Absatz 1 Nr. 1 gilt § 17 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 4.

(3) Die kursbezogene Arbeit muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein; der Arbeitsweg ist zu dokumentieren. Die kursbezogene Arbeit ist vom Schüler im zweiten Kurshalbjahr zu beantragen; das jeweilige Thema wird von der für den Bezugskurs zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Schulleiter genehmigt.

(4) Die Wettbewerbe, bei denen die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen der Besonderen Lernleistung eingebracht werden können, werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und – soweit nötig – die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation. Das Einbringen bedarf der Zustimmung des Schulleiters. Der Antrag muss spätestens zu Beginn des ersten Kurshalbjahres der Schulleitung vorliegen.

(5) Das Kolloquium wird von einem Fachausschuss gemäß § 22 durchgeführt. Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeit gilt § 29 mit der Maßgabe, dass

1. für die Zweitkorrektur vom Vorsitzenden der Prüfungskommission auch ein Fachgutachter außerhalb der Berliner Schule bestimmt werden kann und
2. die endgültige Note vom Fachausschuss nach Abschluss des Kolloquiums festgelegt wird.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gelten die in § 14 Abs. 1 Satz 2 und in § 15 Abs. 2 Satz 1 genannten Belegverpflichtungen“ durch die Wörter „gelten die in § 15 Abs. 13 genannten Belegverpflichtungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich sind in jedem Kurshalbjahr Pflichtgrundkurse in Deutsch, in einer Fremdsprache, in Mathematik, in

einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie sowie in Sport zu besuchen, wenn diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im zweiten Aufgabenfeld sind bei der Wahl von Geschichte zusätzlich zwei Pflichtgrundkurse im Fach Politikwissenschaft (Kurs 3 und 4) zu belegen. Bei der Wahl von Politikwissenschaft, Erdkunde, Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaften, Psychologie oder Philosophie sind jeweils zwei Pflichtgrundkurse (Kurs 3 und 4) im Fach Geschichte zu belegen.“

14. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Grundlagen der Gesamtqualifikation

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird auf Grund einer Gesamtqualifikation zuerkannt, die sich aus der Addition der Punkte für die Kurse der Kursphase und für die Prüfungsleistungen ergibt. Für die Ermittlung der Gesamtqualifikation werden

1. im ersten Block die Leistungen von 22 Grundkursen einfach,
2. im zweiten Block die Leistungen der sechs in den ersten drei Kurshalbjahren belegten Leistungskurse zweifach und die Leistungen der zwei im vierten Kurshalbjahr belegten Leistungskurse einfach sowie
3. im dritten Block die Leistungen der vier im vierten Kurshalbjahr belegten Kurse der Prüfungsfächer, darunter die beiden bereits für den zweiten Block berücksichtigten Leistungskurse, einfach, die Leistungen in den vier Prüfungsfächern in der Prüfung selbst dreifach sowie entweder die Leistungen in der mündlichen Prüfung in einem weiteren Fach dreifach und die Leistungen des im vierten Kurshalbjahr in diesem Fach belegten Kurses einfach oder das Ergebnis der Besonderen Lernleistung mit bis zu 60 Punkten gewertet. Dabei werden die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit – im Falle des Wettbewerbsbeitrags der Wettbewerbsarbeit – dreifach und die des Kolloquiums einfach gewertet.

(2) In die Gesamtqualifikation müssen eingebracht werden:

1. die Leistungskurse gemäß § 15 Abs. 13 Satz 1,
2. die Pflichtgrundkurse in den weiteren Prüfungsfächern gemäß § 15 Abs. 13 Satz 2,
3. die weiteren Pflichtgrundkurse gemäß § 16 mit Ausnahme der Pflichtgrundkurse in Sport, sowie
4. die weiteren Pflichtgrundkurse nach den Bestimmungen der Abschnitte VI und VII, soweit in diesen Sonderregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Darüber hinaus müssen die weiteren Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, die zum Erreichen von 22 Grundkursen im ersten Block der Gesamtqualifikation erforderlich sind.

(3) Für die Einbringung in die Gesamtqualifikation gelten folgende Einschränkungen:

1. Kurse – auch unterschiedlicher Fächer – mit wesentlichen inhaltlichen Überschneidungen dürfen nicht nebeneinander in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
2. In einem Fach darf jeder der in der Kursfolge gemäß § 11 Abs. 2 vorgesehenen Kurse nur einmal in die Gesamtqualifikation eingebracht werden; wird ein Kurs mehrmals belegt, so darf nur der jeweils zuletzt belegte in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
3. In einem Fach dürfen nur entweder Grund- oder Leistungskurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Zusätzlich zu den Leistungskursen im gleichen Fach belegte Grundkurse dürfen nur dann in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn es sich um Zusatzkurse gemäß § 11 Abs. 3 handelt, jedoch nicht mehr als insgesamt zwei in beiden Leistungskursfächern. Zusatzkurse gemäß § 11 Abs. 3, die einen Grundkurs ergänzen, können nur in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn in diesem Fach mindes-

tens zwei Grundkurse in unterschiedlichen Halbjahren belegt wurden; dies gilt nicht für das Fach Musik.

4. In einem Fach dürfen höchstens fünf – in Sport höchstens drei – Grundkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden.
5. Aus den Fächern Musik, Bildende Kunst und Darstellendes Spiel dürfen insgesamt höchstens acht Kurse, darunter höchstens zwei Grundkurse Ensemblemusik, eingebracht werden.
6. Aus dem zweiten Aufgabenfeld dürfen höchstens acht Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden; Kurse in Psychologie und in Philosophie werden bei dieser Einschränkung nicht mitgerechnet.

(4) In Fächern, in denen nur die Belegung von zwei Kursen erforderlich ist, können im ersten und zweiten Kurshalbjahr belegte Grundkurse auch einzeln durch im dritten und vierten Kurshalbjahr zusätzlich belegte Grundkurse ersetzt werden, im zweiten Aufgabenfeld jedoch nur, wenn damit die Bedingungen des § 16 Abs. 3 noch erfüllt werden.

(5) In den ersten Block der Gesamtqualifikation dürfen bis zu zwei Seminarkurse eingebracht werden.“

15. § 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat er zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass er die Kursphase nicht mehr erfolgreich abschließen kann, muss er in das erste Kurshalbjahr zurücktreten oder die gymnasiale Oberstufe verlassen.“

16. In § 19 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „14 bis 16“ durch die Angabe „15 und 16“ ersetzt.

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zeitpunkt und Teile der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung wird jeweils unmittelbar vor den Osterferien durchgeführt. Die einheitlichen Termine für Fächer mit zentraler Aufgabenstellung sowie die weiteren Prüfungstermine werden von der Schulaufsichtsbehörde zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben, in dem die Prüfung stattfindet.

(2) Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung statt.

(3) In dem vierten Prüfungsfach und in der fünften Prüfungskomponente wird jeder Kandidat mündlich geprüft. In höchstens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann der Vorsitzende der Prüfungskommission eine mündliche Prüfung ansetzen. In einem weiteren Fach oder, falls der Vorsitzende der Prüfungskommission keine Prüfung ansetzt, in zwei Fächern ist eine mündliche Prüfung anzusetzen, soweit der Kandidat dies wünscht.

(4) Im Falle der Besonderen Lernleistung ist die schriftliche Arbeit spätestens im dritten Kurshalbjahr am 20. Dezember abzugeben; der Termin wird vom Schulleiter festgelegt. Der Termin des Kolloquiums, der nicht vor der schriftlichen Abiturprüfung liegen darf, wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.“

18. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Besondere Bestimmungen für Behinderte

(1) Behinderten sind auf Antrag Erleichterungen zu gewähren, die die Schwere und Art der Behinderung berücksichtigen.

(2) Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Schulleiter schriftlich gestellt werden. Der Schulleiter legt den Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Entscheidung vor, der die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen kann.“

19. In § 21 Abs. 3 wird die Angabe „40“ gestrichen.

20. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Kolloquien Fachausschüsse aus jeweils einem Vorsitzenden und zwei weiteren Lehrkräften gebildet. Den Vorsitzenden des Fachausschusses, der die Befähigung zur Anstellung als Studienrat besitzen muss, bestellt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die beiden weiteren Lehrkräfte, darunter in der Regel die Lehrkraft des vierten Kurshalbjahres, werden vom Schulleiter bestellt. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben. Im Falle der Besonderen Lernleistung sollen bei der Bestellung der Mitglieder des Fachausschusses diejenigen Fächer berücksichtigt werden, denen die Besondere Lernleistung zuzuordnen ist.“

21. In § 23 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „des § 25 Abs. 5 und“ gestrichen.

22. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrkräfte der Schule und die Studienreferendare, die der Schule zur Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiter an der Schule tätig ist, dürfen mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen der Fachausschüsse zuhören.“

23. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Nichtteilnahme an Prüfungen

(1) Der Oberstufenausschuss kann den Rücktritt von der Prüfung gestatten, wenn ein Bestehen der Abiturprüfung auf Grund der bisherigen Leistungen nicht zu erwarten ist, sofern der Kandidat dies bis zum Ablauf des zweiten Unterrichtstages nach Bekanntgabe der Zulassung beantragt. Der Rücktritt gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, der Kandidat kann noch gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten.

(2) Hat ein Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen wesentliche Teile des Unterrichts im vierten Kurshalbjahr versäumt, so kann die Prüfungskommission noch bis zum Beginn der mündlichen Prüfung seinen Rücktritt gestatten. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen entfallen in diesem Fall.

(3) Nimmt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen an der gesamten Abiturprüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung einschließlich der Besonderen Lernleistung nicht teil, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(4) Kann ein Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden. Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Der Schulleiter entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden gemäß § 27 Abs. 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben werden die Nachholtermine von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.“

24. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung

1. getäuscht oder zu täuschen versucht oder
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Vorbereitungs- oder Prüfungsraum mitgebracht,

so ist unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verfahren.

(2) Steht ein Kandidat in dem begründeten Verdacht, eine Täuschung begangen zu haben, oder wird er beim Begehen einer Täuschung bemerkt, wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung der Prüfungskommission unterbrochen; die Entscheidung über die Unterbrechung trifft der Aufsichtführende, während des Verlaufs der mündlichen Einzelprüfung der Fachausschuss. Der Prüfungsvorsitzende und der Schulleiter sind unverzüglich zu informieren.

(3) Ist die Täuschung von geringem Umfang und eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Geht die Täuschung über die in Satz 1 genannten Voraussetzungen hinaus, so wird die gesamte Leistung mit ungenügend bewertet.

(4) Bei besonders schweren Fällen von Täuschung kann der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Prüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(6) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 trifft die Prüfungskommission. Zuvor soll sie die für die Stellung der Prüfungsaufgabe des betroffenen Prüfungsteils verantwortliche Lehrkraft, den für dieses Fach zuständigen Fachbereichs- oder Fachleiter, die aufsichtführende Lehrkraft sowie den Kandidaten und seinen Tutor hören. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(7) Wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Abiturprüfung eine Täuschung festgestellt, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob die Abiturprüfung als nicht bestanden und das Abiturzeugnis für ungültig erklärt wird.

(8) Werden Aufgabenstellungen vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Prüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(9) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen oder mündlichen Prüfung heraus, dass die Aufgabenstellung für die schriftliche oder mündliche Prüfung Unberechtigten bekannt gewesen ist, muss die jeweilige Prüfung ganz oder in Teilen wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.“

25. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt oder aus Vorschlägen der Schule ausgewählt und genehmigt. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge ändern oder durch neue ersetzen oder die Schule zur Abgabe neuer oder geänderter Aufgabenvorschläge auffordern.

(2) Grundlage der Prüfungsaufgaben sind die Kurse des ersten bis vierten Kurshalbjahres bis zum Eintritt in die schriftliche Prüfung.

(3) Die Aufgaben dürfen den Kandidaten erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.

(4) Näheres über die Art, den Umfang und die Konstruktion der Aufgaben, über die den Kandidaten eingeräumte Bearbeitungszeit und Wahlmöglichkeiten, über das weitere Verfahren, insbesondere über die den Aufgabenvorschlägen beizufügenden weiteren Angaben, Materialien und Bewertungskriterien bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von dem für die Aufgabenstellung verantwortlichen Lehrer, in den Fächern mit zentraler Aufgabenstellung von dem jeweiligen Leiter des Kurses des vierten Kurshalbjahres durchgesehen und beurteilt. In besonderen Fällen wird diese Aufgabe von einem anderen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag des Schulleiters zu bestimmenden Lehrer wahrgenommen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Widerspruchsverfahren kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Fachgutachten in Auftrag geben; sie setzt auf der Grundlage der Prüfungsunterlagen und der zusätzlichen Fachgutachten die Endnote fest.“

27. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer

1. nicht alle Bedingungen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt,
2. nicht in mindestens einer schriftlichen Prüfung mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erzielt hat oder
3. auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen beziehungsweise der Besonderen Lernleistung im dritten Block der Gesamtqualifikation die für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht erreichen kann.

Wer von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen wird, hat die Abiturprüfung nicht bestanden.“

28. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Mündliche Prüfung

(1) Spätestens am Tage vor der ersten mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt, welche Veränderungen sich auf Grund der Nennung weiterer Fächer für mündliche Prüfungen ergeben haben. Zugleich wird festgestellt, welche Kandidaten die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können; diese Kandidaten werden von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden vor Fachausschüssen statt. Sie werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Bei der fünften Prüfungskomponente findet die mündliche Prüfung als Kolloquium statt. Sie kann als Gruppenprüfung zugelassen werden. In diesem Fall ist durch Begrenzung der Gruppengröße auf bis zu fünf Kandidaten und die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20, Kolloquien 30 Minuten. Den Kandidaten ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für einzelne Aufgabenstellungen vom Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird. Die Vorbereitungszeit für ein Kolloquium als mündliche Prüfung in einem weiteren Fach wird vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt.

(4) Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, und zwar in der Regel die Lehrkraft, die den Kandidaten zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat. Der Vorsitzende des Fachausschusses ist berechtigt, Fragen zu stellen und darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist; er muss den übrigen Mitgliedern des Fachausschusses Gelegenheit geben, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.

(5) Es werden in jedem Prüfungsfach zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des vierten Kurshalbjahres zu entnehmen ist, die andere den Sachgebieten eines anderen vom Kandidaten benannten Kurshalbjahres. Bei Kolloquien wird nur eine Aufgabe gestellt; sie muss auch fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte berücksichtigen.“

(6) Der Prüfer schlägt für die Leistungen in den beiden Teilen der mündlichen Prüfung je eine Note vor; der Fachausschuss setzt die Teilnoten und die Gesamtnote fest.

(7) Stellt sich im Verlauf des mündlichen Prüfungsverfahrens heraus, dass ein Kandidat die Abiturprüfung nicht mehr bestehen kann, so soll die Prüfung für diesen Kandidaten unterbrochen und eine Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission über den Abbruch der Prüfung herbeigeführt und anschließend dem Kandidaten mitgeteilt werden.“

29. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Prüfungsergebnis

(1) Nach dem Abschluss der Prüfung werden die Gesamtergebnisse der geprüften Fächer und das Ergebnis der Abiturprüfung von der Prüfungskommission festgestellt. Dabei wird in einem Fach, in dem schriftlich und mündlich geprüft wurde, das Gesamtergebnis im Verhältnis 2:1 aus den beiden Prüfungsteilen gebildet; die Tabelle gemäß Anlage 2 ist zu verwenden.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der Kandidat

1. acht Leistungskurse, die Pflichtgrundkurse im dritten und vierten Prüfungsfach, die verpflichtenden Anteile der gewählten fünften Prüfungskomponente gemäß § 15 sowie alle weiteren einzubringenden Pflichtkurse eingebracht hat,
2. alle Pflichtkurse gemäß § 17 Abs. 2, auch wenn sie nicht in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, belegt hat,
3. in 16 der 22 Grundkurse des ersten Blocks der Gesamtqualifikation je mindestens fünf Punkte, in vier der verbliebenen sechs Grundkurse je mindestens zwei Punkte und insgesamt im ersten Block der Gesamtqualifikation mindestens 110 Punkte,
4. in vier der sechs in den ersten drei Kurshalbjahren belegten Leistungskurse je mindestens zehn Punkte bei zweifacher Wertung und insgesamt im zweiten Block der Gesamtqualifikation mindestens 70 Punkte und
5. in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, je mindestens 20 Punkte bei dreifacher Wertung der Prüfungsleistung und einfacher Wertung des Kurses im vierten Kurshalbjahr und insgesamt im dritten Block der Gesamtqualifikation mindestens 100 Punkte

erreicht hat. In allen übrigen Fällen gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Beschlüsse der Prüfungskommission und der Fachausschüsse, die nach seiner Auffassung gegen Prüfungsrecht verstoßen, der Schulaufsichtsbehörde unter Beifügung sämtlicher Prüfungsunterlagen zur Überprüfung vorlegen. Der Kandidat ist hierüber zu unterrichten; das Prüfungsergebnis ist ihm erst nach der Entscheidung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen.

(4) Nach Abschluss der Beratungen werden den Kandidaten die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der Abiturprüfung mitgeteilt. Den Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist das Ergebnis in einem Einzelgespräch mitzuteilen und zu erläutern.“

30. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Zeugnisse, Bescheinigungen und Erwerb
des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Abiturzeugnis). Die Schule setzt einen Termin für die Aushändigung des Zeugnisses fest; mit diesem Tag ist der Schüler aus der Schule entlassen.

(2) Wer die Schule vor Abschluss des Bildungsganges verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis. Bei Erfüllung der Voraussetzungen

wird zusätzlich eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ausgestellt. Für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist der Nachweis erforderlich, dass das Qualifikationsniveau der Kurse des ersten Schuljahres der Kursphase erreicht worden ist. Dafür gelten folgende Voraussetzungen, die in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren erfüllt worden sein müssen:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
4. Unter den als Grund- und Leistungskurse anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Physik oder Chemie oder Biologie) sein. Bei den zwei Fremdsprachenkursen muss es sich um Kurse handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in den Fremdsprachen gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 dienen können.

(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen ergibt, wird nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(4) Wer nach Abbruch des Bildungsganges bei gleichzeitigem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife den Nachweis einer in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechenden Ausbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule. Der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine für das Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren. Der Antrag ist bei der zuletzt besuchten Schule zu stellen.“

31. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
32. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Besonderheiten des Fremdsprachenunterrichts

(1) Kurse in den Fremdsprachen sind so zu wählen, dass der Schüler am Ende seiner Schullaufbahn mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

1. Am Unterricht in jeder als Pflichtfach belegten Fremdsprache wurde ohne Unterbrechung teilgenommen.
2. In den Halbjahren der Einführungsphase wurden zwei Fremdsprachen durchgängig belegt.
3. Am Unterricht in der ersten Fremdsprache wurde durchgängig bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe teilgenommen.
4. Die zweite Fremdsprache wurde
 - a) bei Beginn spätestens in Klassenstufe 7 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 besucht,
 - b) bei Beginn mit Klassenstufe 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegt,
 - c) bei Beginn in der Einführungsphase bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegt.
5. Wurden weitere Kurse belegt, handelt es sich um
 - a) die Fortsetzung einer bereits besuchten Fremdsprache oder
 - b) den Neubeginn einer weiteren Fremdsprache ab dem Beginn der Einführungsphase.
6. In der Einführungsphase wurde höchstens eine Fremdsprache neu begonnen.

(2) Neben den vier Kursen einer durchgängig belegten Fremdsprache, mit der die Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt werden, müssen keine weiteren Fremdsprachenkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Wer in der Einführungsphase neben der nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b neu begonnenen Fremdsprache nicht mehr als eine fortgesetzte Fremdsprache belegt, muss die neu begonnene bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegen. Die Kurse des ersten und zweiten Kurshalbjahres in dieser Fremdsprache müssen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Werden mit der neu begonnenen Fremdsprache die Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt, ist die fortgesetzte Fremdsprache mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 zu belegen.

(4) Als Unterbrechung des durchgängigen Fremdsprachenbesuchs gelten nicht die Wiederholung oder das Überspringen einer Jahrgangsstufe, das Zurücktreten in den folgenden Schülerjahrgang, Zeiten einer Beurlaubung und eine zeitweise Unterbrechung der Schullaufbahn.

(5) Wer die Klassenstufe 10 des Gymnasiums übersprungen oder aus sonstigen Gründen in dieser Klassenstufe nicht am Unterricht seiner spätestens in Klassenstufe 7 begonnenen zweiten Fremdsprache teilgenommen hat, muss den Unterricht in der zweiten Fremdsprache mindestens bis zum Ende der Einführungsphase fortsetzen.

(6) Bei Schülern, die spätestens von Beginn der Klassenstufe 7 bis zur Beendigung der Klassenstufe 10 am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, kann die Schule zulassen, dass sie in der Einführungsphase nur eine der spätestens in Klassenstufe 9 begonnenen Fremdsprachen fortsetzen und zusätzlich eine weitere Fremdsprache beginnen. Macht ein Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er in dieser Fremdsprache am Unterricht der Einführungsphase teilnehmen und in der Kursphase gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 im ersten bis vierten Kurshalbjahr je einen Pflichtgrundkurs belegen. Die im ersten und zweiten Kurshalbjahr in dieser Fremdsprache belegten Kurse müssen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(7) Wer außerhalb des Unterrichts Kenntnisse in seiner zweiten oder weiteren Fremdsprache erworben hat, kann auf Antrag an Kursen für Schüler, die diese Fremdsprache früher begonnen haben, teilnehmen; für ihn gelten dann die höheren Leistungsanforderungen in dieser Fremdsprache. Ein Wechsel der Fremdsprachenfolge ist damit nicht verbunden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des zuständigen Fachbereichsleiters; in den Fällen des § 43 trifft die Entscheidung die Schulaufsichtsbehörde.

(8) In jeder Fremdsprache ist der Unterricht für solche Schüler, die diese Sprache in verschiedenen Klassenstufen begonnen haben, jeweils organisatorisch und fachdidaktisch getrennt durchzuführen und wie Unterricht in getrennten Fächern zu behandeln. Um tragfähige Frequenzen zu erreichen, kann entsprechend den Sprachenfolgen der Schule Unterricht einer in verschiedenen Klassenstufen begonnenen Fremdsprache zusammengefasst werden, sofern sich der Beginn um nicht mehr als zwei Jahre unterscheidet. Der Unterricht für Schüler, die eine Fremdsprache in der Einführungsphase beginnen, darf nur getrennt durchgeführt werden.“

33. § 39 wird aufgehoben.

34. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Sport

(1) Im Fach Sport können Kurse in Sportpraxis in unterschiedlichen Sportarten in den Leistungsstufen I und II (L I und L II) sowie Kurse in Sporttheorie eingerichtet werden. Kurse in Sportpraxis können ein zweites Mal belegt werden, wenn sie entweder abweichende Inhalte oder höhere Leistungsanforderungen (L II) haben.

(2) Eine Kursfolge gibt es im Fach Sport nicht, jedoch dürfen in der gleichen Sportart Kurse der Leistungsstufe I nicht nach Kursen der Leistungsstufe II belegt werden.

(3) Die Verpflichtungen gemäß § 16 können nicht mit Kursen erfüllt werden, die geblockt werden und mit Kursen in Sporttheorie. Aus einem Halbjahr dürfen höchstens zwei Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(4) Ist Sport Prüfungsfach, sind zwei Pflichtkurse in Sporttheorie und in jedem Halbjahr ein Pflichtkurs Sportpraxis gemäß den Absätzen 1 und 3 zu belegen. Aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr werden ein Kurs Sporttheorie sowie zwei Kurse Sportpraxis in den ersten Block, aus dem vierten Kurshalbjahr wird der Kurs Sportpraxis in den dritten Block der Gesamtqualifikation eingebracht.

(5) Im Prüfungsfach Sport wird eine besondere Fachprüfung mit einem praktischen und einem theoretischen Abschnitt durchgeführt, die insgesamt als mündliche Prüfung gilt. Die Leistungen im praktischen Teil und im theoretischen Teil werden im Verhältnis 2:1 zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst.

(6) Ist die Prüfungsfähigkeit nach Eintritt in die Prüfung nicht nur kurzfristig beeinträchtigt, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag

1. auf einzelne Teile des praktischen Abschnitts verzichten oder
2. den Ersatz vorgesehener Sportarten durch andere zulassen oder
3. die Bewertung einzelner Prüfungsteile mit null Punkten zulassen oder
4. eine Änderung des vierten Prüfungsfaches auch zu einem späteren als dem nach § 15 Abs. 11 Nr. 3 zulässigen Termin gestatten.

Kann ein Kandidat aus gesundheitlichen Gründen im vierten Kurshalbjahr nicht an Sportpraxis teilnehmen oder die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, so wird ersatzweise der fehlende Teilkurs Sportpraxis oder der fehlende Grundkurs im folgenden Schulhalbjahr nachgeholt. Der gesamte mündliche Prüfungsabschnitt wird ausgesetzt und im nächsten Schulhalbjahr zu den entsprechenden Terminen nachgeholt; zur Prüfungsvorbereitung ist die Teilnahme am Unterricht des folgenden Jahrgangs auch in den übrigen Prüfungsfächern ohne Leistungsbewertung zu gestatten.“

35. § 40 a wird aufgehoben.

36. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Auslandsaufenthalt

(1) An ausländischen Schulen erbrachte Leistungen können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase ist nach Rückkehr auf Antrag die Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang möglich. Die Entscheidung trifft der Schulleiter auf der Grundlage eines vor Antritt der Beurlaubung ausgesprochenen Votums der Klassenkonferenz und unter Würdigung der im Ausland erbrachten Leistungen. Bei Schulwechsel entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Schule über die Eingliederung aufgrund einer Stellungnahme der bisher besuchten Schule. Die Voraussetzungen für die Wahl eines Faches zum Prüfungsfach sind erfüllt, wenn während des gesamten Auslandsaufenthaltes am Unterricht im jeweiligen Fach teilgenommen wurde. Sofern eine Eingliederung in den folgenden Schülerjahrgang oder nach Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang ein freiwilliger Rücktritt innerhalb der ersten acht Unterrichtswochen erfolgt, gilt dies nicht als Rücktritt im Sinne des § 12.“

37. In § 42 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

38. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufnahme nach § 7 Abs. 1 ist möglich für

1. Bewerber, die in Berlin eine Haupt- oder Realschule oder die einjährige Kaufmännische Berufsfachschule oder die Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten abgeschlossen haben und nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs aufgenommen werden wollen,
2. Bewerber, die eine sonstige Berufsfachschule in Berlin besucht haben und nach dem bisher besuchten Bildungsgang für den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe geeignet erscheinen und
3. Bewerber, die einen Lehrgang gemäß § 40 Abs. 1 des Schulgesetzes besucht oder eine Prüfung gemäß § 60 Abs. 3 des Schulgesetzes abgelegt haben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in Normal- oder Aufbauform“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Landesschulamt“ durch das Wort „Schulaufsicht“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die Schulaufsicht“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der Schulaufsicht“ ersetzt.

39. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Berufliche Gymnasien

(1) Für Schüler der gymnasialen Oberstufe in beruflichen Gymnasien gilt die Stundentafel der Anlage 1 b. Die Einführungsphase darf abweichend von § 6 Abs. 2 nicht übersprungen werden. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt für das Wahlpflichtfach entsprechend. Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres können freiwillig gewählte Fächer abgewählt werden.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 2 wird ein Schüler in die Kursphase versetzt, wenn

1. höchstens eine Note mangelhaft oder ungenügend, alle übrigen aber ausreichend oder besser lauten, oder
2. einer ungenügenden und einer mangelhaften oder zwei mangelhaften bei im Übrigen mindestens ausreichenden Noten ein Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 gegenübersteht; dabei darf im Berufsfeld I das Fach Wirtschaftswissenschaft, in den Berufsfeldern II, III und IV das Fach Technik, im Berufsfeld XII das Fach Ernährungslehre nicht schlechter als ausreichend bewertet sein und im Berufsfeld VII in den Fächern Physik mit Laborübungen, Chemie mit Laborübungen und Biologie mit Laborübungen (Berufsfeld VII) nur eine Note schlechter als ausreichend lauten.

(3) Für berufliche Gymnasien des Berufsfeldes I (Wirtschaft und Verwaltung) gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnittes III folgende Regelungen:

1. Das Fach Wirtschaftswissenschaft muss als zweites Leistungskursfach belegt werden.
2. In Rechnungswesen ist in den ersten beiden Kurshalbjahren zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 je ein Pflichtgrundkurs zu belegen.
3. Es entfallen die beiden Pflichtgrundkurse in Musik, Bildender Kunst oder Darstellendem Spiel gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und die beiden Pflichtgrundkurse aus dem Fach Physik oder dem Fach Chemie gemäß § 16 Abs. 4. § 17 Abs. 3 Nr. 6 ist nicht anzuwenden.

(4) Für berufliche Gymnasien der Berufsfelder II (Metalltechnik), III (Elektrotechnik) und IV (Bautechnik) gelten ergän-

zend zu den Bestimmungen des Abschnittes III folgende Regelungen:

1. Das Fach Technik (Schwerpunkt Metall- und Elektrotechnik) muss im Berufsfeld II, das Fach Technik (Schwerpunkte Elektrotechnik oder Technische Informatik oder Medientechnik) muss im Berufsfeld III und das Fach Technik (Schwerpunkt Bautechnik) muss im Berufsfeld IV als zweites Leistungskursfach gewählt werden.
2. Das Fach Biologie ist nicht als Leistungskursfach zulässig.
3. Es entfallen die beiden Pflichtgrundkurse in Musik, Bildender Kunst oder Darstellendem Spiel gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1, jedoch sind mindestens acht Pflichtkurse im Aufgabenfeld I zu belegen.
4. Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 ist im Berufsfeld II und am Oberstufenzentrum für Informations- und Medizintechnik in den ersten beiden Kurshalbjahren je ein Pflichtgrundkurs in Wirtschaftswissenschaft zu belegen.

(5) Für berufliche Gymnasien des Berufsfeldes VII (Chemie, Physik, Biologie) gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnittes III folgende Regelungen:

1. Eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie muss als erstes Leistungskursfach gewählt werden.
2. Die Fächer Musik und Bildende Kunst sind als Leistungskursfächer nicht zulässig.
3. In jedem der vier Kurshalbjahre ist im Fall des Faches Physik als erstem Leistungskursfach ein Pflichtgrundkurs Physiktechnik, im Fall des Faches Chemie als erstem Leistungskursfach ein Pflichtgrundkurs Chemietechnik, im Fall des Faches Biologie als erstem Leistungskursfach ein Pflichtgrundkurs Biologietechnik zu belegen; die in den ersten beiden Kurshalbjahren belegten Pflichtgrundkurse müssen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Ist auch das zweite Leistungskursfach eines der Fächer Chemie, Physik oder Biologie, so ist im ersten und zweiten Kurshalbjahr ein diesem Leistungskursfach zugeordneter Technikkurs gemäß Satz 1 als Pflichtgrundkurs zu belegen. Insgesamt dürfen aus den Fächern Physik-, Chemie- und Biologietechnik nur sechs Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden; diese Fächer dürfen nicht Prüfungsfach sein.

(6) Für berufliche Gymnasien des Berufsfeldes XII (Ernährung und Hauswirtschaft) gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnittes III folgende Regelungen:

1. Das Fach Ernährungslehre muss als zweites Leistungskursfach gewählt werden.
2. Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 ist in den ersten beiden Kurshalbjahren je ein Pflichtgrundkurs in Wirtschaftswissenschaft zu belegen.
3. § 16 Abs. 2 findet keine Anwendung, jedoch sind mindestens acht Pflichtkurse im ersten Aufgabenfeld zu belegen. Die Verpflichtung gemäß § 16 Abs. 4, Grundkurse in Chemie oder Physik zu belegen, entfällt. § 17 Abs. 3 Nr. 6 ist nicht anzuwenden.

(7) Die nach § 21 den Pädagogischen Koordinatoren obliegenden Aufgaben werden vom Abteilungsleiter und Abteilungs-koordinator der Abteilung berufliches Gymnasium wahrgenommen. Der Schulleiter ist Mitglied der Prüfungskommission; im Übrigen werden die dem Schulleiter nach den §§ 9, 12, 19, 21 bis 23, 25, 29, 40 und 41 obliegenden Aufgaben vom Abteilungsleiter der Abteilung berufliches Gymnasium wahrgenommen.

(8) In den Fällen der §§ 42 und 43 soll der Schüler nur aufgenommen werden, wenn er die Einführungsphase – gegebenen-

falls zum wiederholten Mal nach Zurücktreten in den folgenden Schülerjahrgang – besucht.“

40. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnittes III gelten folgende Regelungen:

1. Das Fach Politikwissenschaft ist nicht zulässig; an seine Stelle treten die Fächer Geschichte/Histoire, Erdkunde/Géographie und Wirtschaftswissenschaft/Sciences économiques.
2. Grundkurse im Fach Deutsch umfassen vier, Grundkurse in Geschichte/Histoire und in Erdkunde/Géographie umfassen mindestens zwei Wochenstunden. In den übrigen Fächern kann das für die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung von § 11 Abs. 1 abweichende Wochenstundenzahlen zulassen.
3. Ein Fach kann nur zum Prüfungsfach gewählt werden, wenn der Schüler in diesem Fach in der Klasse 10 im Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht, im Fall der Fächer Wirtschaftswissenschaft/Sciences économiques und Informatik im fakultativen Unterricht, unterrichtet wurde.
4. Musik und Bildende Kunst sind als Leistungskursfächer nicht zulässig. Im zweiten Aufgabenfeld sind nur Wirtschaftswissenschaft/Sciences économiques als Leistungskursfach und nur die Fächer Geschichte/Histoire und Erdkunde/ Géographie als weitere Prüfungsfächer zulässig.
5. § 15 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden; unter den vier Prüfungsfächern muss sich entweder das Fach Deutsch oder das Fach Französisch befinden.
6. Im Rahmen der Verpflichtung gemäß § 16 Abs. 1 ist in jedem Kurshalbjahr je ein Pflichtgrundkurs im Fach Französisch zu belegen.
7. Im zweiten Aufgabenfeld sind entweder neben den vier Pflichtgrundkursen im dritten oder vierten Prüfungsfach drei Pflichtgrundkurse in dem nach Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 4 noch verbleibenden Fach oder neben den vier Leistungskursen in Wirtschaftswissenschaft/Sciences économiques zwei Pflichtgrundkurse in Geschichte/Histoire zu belegen.
8. Die beiden Pflichtgrundkurse gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 in Musik, Bildender Kunst oder Darstellendem Spiel entfallen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von § 38 Abs. 1 weisen die Schüler des Französischen Gymnasiums die für das Latinum oder Graecum erforderlichen Kenntnisse nach, wenn sie am Unterricht in der Kursphase in Latein bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres oder in Griechisch bis zum Ende des vierten Kurshalbjahres teilgenommen und im Kurs des zweiten beziehungsweise des vierten Kurshalbjahres die Note ausreichend (entsprechend 5 Punkten) erreicht haben.“

c) In Absatz 8 Nr. 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 8“ ersetzt.

41. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Leistungsfach“ durch das Wort „Leistungskursfach“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „oder steht er nach § 37 Abs. 6 Satz 1 solchen Schülern gleich“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 Satz 3 wird das Wort „Leistungsfach“ durch das Wort „Leistungskursfach“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „Wirtschaftslehre“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

dd) Nummer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des § 37 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b sind sowohl die vier Pflichtgrundkurse in Englisch als auch die beiden Pflichtgrundkurse in der zweiten Fremdsprache zu belegen.“

ee) In Nummer 6 werden das Wort „Leistungsfach“ durch das Wort „Leistungskursfach“ und das Wort „Wirtschaftslehre“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 2. Halbsatz wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesschulam“ durch die Wörter „die Schulaufsicht“ ersetzt.

42. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Leistungsfach“ durch das Wort „Leistungskursfach“ ersetzt.
- b) Die Absätze 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„(5) Am Oberstufenzentrum Banken und Versicherungen ist das Fach Wirtschaftswissenschaft in der Einführungsphase als Profilkurs, in der Kursphase als Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach verbindlich. § 8 gilt mit der Maßgabe, dass für alle Schüler die Stundentafel gemäß § 7 Abs. 1 gilt.

(6) Für die Schulfarm Insel Scharfenberg gelten folgende Besonderheiten:

1. Während der gesamten Einführungsphase nehmen alle Schüler zusätzlich zu dem nach Anlage 1 a vorgesehenen Pflichtunterricht an einem philosophischen Kolloquium im Umfang von zwei Wochenstunden teil; die Note für das Kolloquium bleibt bei Entscheidungen über die Versetzung außer Betracht. Über die nach Anlage 1 a im Rahmen des Pflichtunterrichts vorgeschriebenen Basis- und Profilkurse hinaus können keine weiteren solchen Kurse besucht werden.
2. Abweichend von § 15 ist das Leistungskursfachangebot durch eine Schwerpunktbildung im sprachlich-literarisch-künstlerischen und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld eingeschränkt.

Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß § 16 sind vom Schüler entweder in einem seiner Leistungskursfächer zwei zusätzliche Kurse gemäß § 11 Abs. 3 oder stattdessen entweder zwei Grundkurse des Faches Darstellendes Spiel oder, sofern das Fach gemäß § 3 genehmigt ist, des Faches Informatik als Pflichtgrundkurse zu besuchen.

(7) Für die Heinrich-Hertz-Oberschule gelten folgende Besonderheiten:

1. Abweichend von § 15 Abs. 4 muss Mathematik, Physik oder Chemie erstes Leistungskursfach sein.
2. Abweichend von § 15 Abs. 3 müssen zwei Prüfungsfächer aus dem dritten Aufgabenfeld gewählt werden.
3. Im Rahmen der Belegverpflichtungen nach § 16 Abs. 1 sind entweder in Physik oder in Chemie in jedem Kurshalbjahr je ein Pflichtgrundkurs zu besuchen. Die Kurse des ersten und des zweiten Kurshalbjahres müssen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn stattdessen zwei Grundkurse aus der anderen der beiden Naturwissenschaften eingebracht werden.

Abweichend von Anlage 1 a, Anmerkung e, wird Informatik als zweistündiger Unterricht erteilt und kann zusätzlich zu den in Anmerkung e vorgesehenen zusätzlichen Kursen besucht werden.

(8) Für die Georg-Friedrich-Händel-Oberschule und die Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Oberschule gelten folgende Besonderheiten:

1. Musik muss zweites Leistungskursfach sein.
2. Im Fundamentalebene wird Musik unterrichtet. Im Profibereich ist Musik zweiter Profilkurs.

(9) Für die Johann-Gottfried-Herder-Oberschule gelten folgende Besonderheiten:

1. Abweichend von § 15 Abs. 4 muss die erste Fremdsprache erstes Leistungskursfach sein.
2. Abweichend von § 15 Abs. 3 ist Politikwissenschaft als drittes oder viertes Prüfungsfach zu wählen.
3. Abweichend von § 16 Abs. 1 ist entweder in der zweiten oder in der dritten Fremdsprache zusätzlich in jedem Kurshalbjahr ein Pflichtgrundkurs zu besuchen.

Ergänzend zur Anlage 1 a gilt, dass in der ersten Fremdsprache ein Profilkurs besucht werden muss. Außerdem ist in Französisch ein zusätzlicher Basiskurs zu besuchen. Der Unterricht in Geschichte/Politikwissenschaft und in Erdkunde/Politikwissenschaft ist zweistündig.“

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Für den Unterricht in der Einführungsphase gilt Anlage 1 a gemäß § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass abweichend im Fundamentalbereich Deutsch und Englisch jeweils mit drei Wochenstunden unterrichtet werden und anstelle von Sport Sport/Tanz unterrichtet wird; im Profildbereich ist Sport/Tanz zweiter Profilkurs.“

cc) Nummer 5 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden die Nummern 5 bis 9.

dd) Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Sport/Tanz muss zweites Leistungskursfach sein.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Schüler des Coubertin-Gymnasiums, der Flatow-Oberschule und der Werner-Seelenbinder-Schule gelten folgende Besonderheiten:

1. Abweichend von § 15 Abs. 8 ist Sport zweites Leistungskursfach mit zwei Stunden Theorie und drei Stunden Praxis in jedem Kurshalbjahr. Abweichend von § 40 Abs. 1 werden die Kurse in Sportpraxis nur in Leistungsstufe III durchgeführt. Theorie und Praxis sind in jedem Kurshalbjahr aufeinander abzustimmen. In der gleichen Sportart dürfen Teilkurse nur mit abweichenden Inhalten zweimal belegt werden. Wird ein Teilkurs mit null Punkten abgeschlossen, so gilt der gesamte Leistungskurs als nicht belegt.
2. In der Abiturprüfung wird eine besondere Fachprüfung mit einem praktischen und einem theoretischen Teil durchgeführt, die insgesamt als schriftliche Prüfung gilt.

Die Ergebnisse des praktischen Teils müssen zur Vorkonferenz vorliegen. Im theoretischen Teil wird die schriftliche Prüfung im zeitlichen Zusammenhang mit den anderen schriftlichen Prüfungen durchgeführt. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird nicht angewandt. Die Leistungen im praktischen und im theoretischen Teil werden im Verhältnis 1:1 zusammengefasst.“

43. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) § 7 Abs. 3 ist vor dem 1. August 2005 nicht anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 7 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Bis zum Schuljahr 2004/2005“ werden durch die Wörter „Bis zum Schuljahr 2006/2007“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Schüler, die vor dem 1. August 2004 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, führen ihren Bildungsgang nach den Vorschriften der Verordnung in der bis zum 31. Juli 2004 geltenden Fassung fort. Treten Schüler dieser Jahrgänge im Schuljahr 2004/5 erneut in die Einführungsphase ein, führen sie ihren Bildungsgang nach dieser Verordnung in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung fort. Schüler dieser Jahrgänge, die im Schuljahr 2004/5 am Ende ihres zweiten Kurshalbjahres oder im Schuljahr 2005/6 spätestens im Zusammenhang mit der Zulassung zum Abitur in das zweite Kurshalbjahr zurücktreten, führen ihren Bildungsgang nach dieser Verordnung in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung fort; abweichend von § 10 Abs. 1 gelten für die fünfte Prüfungskomponente die Vorschriften der Verordnung in der bis zum 31. Juli 2004 geltenden Fassung. Bei Schülern, die im Schuljahr 2005/6 erstmalig das Abitur nicht bestehen, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die notwendigen Anordnungen, um ihnen die Beendigung ihres Bildungsgangs zu ermöglichen. Für Schüler, die zum 1. August 2003 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind und im Schuljahr 2004/5 für einen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden, gilt nach Wiedereintritt in den gymnasialen Bildungsgang § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 6 entsprechend.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 34 Abs. 2 bis 4 gilt für Schüler, die nach dem 31. Januar 2004 die gymnasiale Oberstufe ohne Abschluss des Bildungsgangs verlassen.“

44. Die Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 a

Studentafel der Einführungsphase

		für Schüler gemäß § 7 Abs. 1
Pflichtunterricht		
Fundamentalbereich		
Deutsch	3	4
Fremdsprache a)	3 ^{b)}	4
Weitere Fremdsprache a)	3 ^{b)}	4
Geschichte/Politikwissenschaft	1,5 ^{g)}	1,5 ^{g)}
Erdkunde/Politikwissenschaft c)	1,5 ^{g)}	1,5 ^{g)}
Mathematik	4	4
Physik	2	2
Chemie	2	2
Biologie	2	2 ^{f)}
Musik oder Bildende Kunst a)	2	2
Sport	2	2
Profilbereich		
1. Profilkurs (Deutsch, eine spätestens in Klassenstufe 9 begonnene Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft)	2	2
2. Profilkurs	2	2
insgesamt ^{d)}	30 ^{b)}	33
Fakultativer Unterricht^{e)}		
ein weiterer Basis- oder Profilkurs	je nach Fach 2 bis 4	

Anmerkungen:

- a) Kann auch als Basiskurs unterrichtet werden.
- b) Im Fundamentalbereich werden alle Fremdsprachen mit drei Wochenstunden unterrichtet. Abweichend hiervon kann der Unterricht in einer in der Klassenstufe 9 oder in der Einführungsphase begonnenen Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet werden; eine in der gymnasialen Oberstufe begonnene zweite Fremdsprache muss jedoch in jedem Fall mit vier Wochenstunden unterrichtet werden. Werden verschiedene Schülergruppen zusammengefasst unterrichtet, für die hiernach eine unterschiedliche Zahl von Wochenstunden vorgesehen ist, so gilt stets die höhere Zahl von Wochenstunden; hierdurch erhöht sich die Gesamtzahl der Wochenstunden entsprechend. Ebenfalls abweichend von Satz 1 umfasst der Unterricht für Schüler gemäß § 7 Abs. 1 im Fundamentalbereich in allen Fremdsprachen vier Wochenstunden.
- c) Erdkunde/Politikwissenschaft kann an den dafür vorgesehenen Schulen durch Wirtschaftswissenschaft oder Sozialwissenschaften ersetzt werden; in diesem Fall können diese Fächer in Basiskursen unterrichtet werden.
- d) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religionsunterricht freizuhalten.
- e) Im Rahmen des fakultativen Unterrichtes kann, soweit die Schule dies zulässt, ein zusätzlicher Profilkurs oder ein zusätzlicher Basiskurs besucht werden, für die uneingeschränkt die für die entsprechenden Kurse des Pflichtunterrichts geltenden Vorschriften mit der Sonderregelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz anzuwenden sind. Darüber hinaus sind andere fakultative, nicht mit Noten beurteilte Unterrichtsveranstaltungen wie Chor, Orchester, Sport oder Fördermaßnahmen zulässig. Für die zusätzlichen Profil- und Basiskurse umfasst der Unterricht
- | | |
|---------------------------------|---|
| Profilkurs | 2 Wochenstunden |
| Fundamentalbereich (Basiskurse) | |
| Fremdsprache | 3 oder 4 Wochenstunden gemäß Anmerkung b) |
| Musik oder Bildende Kunst | 2 Wochenstunden |
| Psychologie | 3 Wochenstunden |
| Informatik | 3 Wochenstunden |
| Wirtschaftswissenschaft | 2 Wochenstunden |
| Sozialwissenschaften | 2 Wochenstunden |
| Philosophie | 2 Wochenstunden |
- f) Das Fach entfällt am Oberstufenzentrum Banken und Versicherungen; die Wochenstunden werden den Fächern Physik und Chemie zugeschlagen.
- g) Der Unterricht kann epochal mit 3 Wochenstunden in einem Halbjahr oder mit einem halbjährlich wechselnden Stundenansatz über das gesamte Schuljahr erteilt werden, wobei der Jahresdurchschnitt von 1,5 Wochenstunden zu gewährleisten ist. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz.“

45. Die Anlage 1 b erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 b

Stundentafel der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in beruflichen Gymnasien

Fach	Wochenstunden im Berufsfeld					
	I Wirtschaft und Ver- waltung	II Metall- technik	III Elektro- technik	IV Bau- technik	VII Chemie, Physik, Biologie	XII Ernährung und Hauswirtschaft
I. Pflichtunterricht für alle Schüler:						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Politikwissenschaft/Geschichte/Erdkunde	2	3	3	3	3	3
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Physik	–	2	2	2	–	2
Chemie	–	2	2	2	–	3
Biologie	–	–	–	–	–	2
Wirtschaftswissenschaft	5	2	–	–	–	2
Recht	3	–	–	–	–	–
Rechnungswesen	2	–	–	–	–	–
Informatik	2 ^{a)}	2 ^{a)}	–	–	–	2 ^{a)}
Technik:						
– Metall- und Elektrotechnik	–	7 ^{a)}	–	–	–	–
– Elektrotechnik	–	–	6 ^{a)b)c)}	–	–	–
– Bautechnik	–	–	–	4 ^{a)}	–	–
Fachpraxis	–	–	6 ^{a)i)}	7 ^{a)}	–	–
Technische Kommunikation	–	2	–	2	–	–
Physik mit Laborübungen	–	–	–	–	5 ^{a)}	–
Chemie mit Laborübungen	–	–	–	–	5 ^{a)}	–
Biologie mit Laborübungen	–	–	–	–	5 ^{a)}	–
Ernährungslehre	–	–	–	–	–	5 ^{a)}
II. Unterricht in einer zweiten Fremdsprache:						
Französisch ^{d)}	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
III. Wahlpflichtunterricht:						
Erste Naturwissenschaft ^{e)}	2	–	–	–	–	–
Zweite Naturwissenschaft ^{e)}	2	–	–	–	–	–
Sport, Musik, Bildende Kunst oder Informatik ^{f)}	2	2	2	2	2	2
insgesamt ^{g)h)}	30 (33)	32 (35)	31 (34)	32 (35)	30 (33)	31 (34)

Anmerkungen:

- a) Der Unterricht wird geteilt durchgeführt.
b) Schwerpunkte in der Kursphase: Elektrotechnik, Medientechnik oder Technische Informatik.
c) Die Einführungsphase schließt Grundlagen der Informatik, Informations-, Kommunikations- und Medientechnik ein.
d) Pflichtunterricht für alle Schüler, die nicht vom Beginn der Klassenstufe 7 bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden. Bei ausreichender Beteiligung sind im Rahmen des organisatorisch Möglichen auch andere Fremdsprachen gemäß § 10 oder fakultativer Unterricht in einer zusätzlichen Fremdsprache zulässig.
e) Eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.
f) Informatik ist nur in den Berufsfeldern Bautechnik und Chemie, Physik und Biologie wählbar.
g) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religionsunterricht freizuhalten.
h) Im Rahmen des fakultativen Unterrichts kann, soweit die Schule dies zulässt, zusätzlich eines der im Wahlpflichtunterricht aufgeführten Fächer oder eine weitere Fremdsprache besucht werden; hierfür gelten dann uneingeschränkt die Regelungen - insbesondere über Noten und Versetzung - , die für die übrigen Wahlpflichtfächer gelten. Darüber hinaus sind weitere fakultative Unterrichtsveranstaltungen zulässig.
i) An den Oberstufenzentren Informations- und Medizintechnik und Maschinen- und Fertigungstechnik wird in der Fachpraxis des Berufsfeldes III Informationstechnik und Wirtschaftswissenschaft integriert unterrichtet.“

46. Anlage 1 c erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 c

Studentafel der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der John-F.-Kennedy-Schule

Fach (bei den Schülern mit der Muttersprache:	Wochenstunden		
	entweder Deutsch	oder Englisch	oder Deutsch und Englisch)
Fundamentalebereich			
Deutsch (Muttersprache)	4	–	4
Deutsch (Partnersprache) ^{a)}	–	4	–
Englisch (Partnersprache)	5	–	–
Englisch (Muttersprache)	–	5	5
Zweite oder weitere Fremdsprachen ^{b)}	3 (4)	3 (4)	3 (4)
Politikwissenschaft	4	4	4
Mathematik	4	4	4
Physik	2	2	2
Chemie	2	2	2
Biologie	2	2	2
Musik oder Bildende Kunst	2	2	2
Sport	2	2	2
Profilbereich			
Erster Profilkurs ^{c)}	2	2	2
(Deutsch, eine spätestens in Klassenstufe 9 begonnene Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft)			
Zweiter Profilkurs	2 (3) ^{d)}	2 (3) ^{d)}	2 (3) ^{d)}
Insgesamt ^{e)}		32 bis 36	
Fakultativer Unterricht ^{d)f)}			
ein weiterer Basis- oder Profilkurs (je nach Fach)		2 bis 4 ^{b)d)}	

Anmerkungen:

- ^{a)} In Ausnahmefällen kann Deutsch für ausländische Schüler auch in der Leistungsstufe III unterrichtet werden.
- ^{b)} Der Unterricht in einer fortgesetzten Fremdsprache umfasst 3 Wochenstunden. Unterricht in einer in der Einführungsphase begonnenen Fremdsprache ist mit 4 Wochenstunden durchzuführen.
- ^{c)} Entfällt, sofern Englisch als „Vorbereitender Leistungskurs“ besucht wird.
- ^{d)} Für Profil- und Basiskurse umfasst der Unterricht
- | | |
|---|--|
| Profilkurse | |
| Geschichte, Erdkunde, Politikwissenschaft | 3 Wochenstunden |
| sonstige Fächer | 2 Wochenstunden |
| Basiskurse | |
| Fremdsprache | 3 oder 4 Wochenstunden gemäß Anmerkung ^{b)} |
| Musik oder Bildende Kunst | 2 Wochenstunden |
| Wirtschaftswissenschaft | 2 Wochenstunden |
- ^{e)} Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religionsunterricht freizuhalten.
- ^{f)} Im Rahmen des fakultativen Unterrichtes kann, soweit die Schule dies zulässt, ein zusätzlicher Profilkurs oder ein zusätzlicher Basiskurs besucht werden, für die uneingeschränkt die für die entsprechenden Kurse des Pflichtunterrichts geltenden Vorschriften mit der Sonderregelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz anzuwenden sind. Darüber hinaus sind andere freiwillige, nicht mit Noten beurteilte Unterrichtsveranstaltungen wie Chor, Orchester oder Sport zulässig.

47. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote
für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285 – 261	2,0	209 – 204	3,0	152 – 147
1,1	260 – 255	2,1	203 – 198	3,1	146 – 141
1,2	254 – 249	2,2	197 – 192	3,2	140 – 135
1,3	248 – 244	2,3	191 – 187	3,3	134 – 130
1,4	243 – 238	2,4	186 – 181	3,4	129 – 124
1,5	237 – 232	2,5	180 – 175	3,5	123 – 118
1,6	231 – 227	2,6	174 – 170	3,6	117 – 113
1,7	226 – 221	2,7	169 – 164	3,7	112 – 107
1,8	220 – 215	2,8	163 – 158	3,8	106 – 101
1,9	214 – 210	2,9	157 – 153	3,9	100 – 96
				4,0	95

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Berlin, den 18. März 2004

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien

Vom 18. März 2004

Auf Grund des § 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 58 Abs. 8, § 59 Abs. 8 sowie § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien vom 23. April 1987 (GVBl. S. 1637), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2001 (GVBl. S. 714), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 34 erhält die Fassung: „§ 34 Zeugnisse, Bescheinigungen und Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife“.
 - b) Nach Anlage 2 wird folgende Angabe angefügt: „Anlage 3 Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife“.
2. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34 Zeugnisse, Bescheinigungen und Erwerb
des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Abiturzeugnis). Die Schule setzt einen Termin für die Aushändigung des Zeugnisses fest; mit diesem Tag ist der Schüler aus der Schule entlassen.

(2) Wer die Schule vor Abschluss des Bildungsgangs verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird zusätzlich eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ausgestellt. Für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist der Nachweis erforderlich, dass das Qualifikationsniveau der Kurse des ersten Schuljahres der Kursphase erreicht worden ist. Dafür gelten folgende Voraussetzungen, die in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren erfüllt worden sein müssen:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
4. Unter den als Grund- und Leistungskursen anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Physik oder Chemie oder Biologie) sein. Bei den zwei Fremdsprachenkursen muss es sich um Kurse handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in den Fremdsprachen gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 dienen können.

(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen ergibt,

wird nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(4) Wer nach Abbruch des Bildungsgangs bei gleichzeitigem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife den Nachweis einer in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechenden Ausbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule. Der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine für das Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren. Über den Antrag entscheidet die zuletzt besuchte Einrichtung.“

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Worte „Bis zum Schuljahr 2004/2005“ durch die Worte „Bis zum Schuljahr 2006/2007“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 34 Abs. 2 bis 4 gilt für Schüler, die nach dem 31. Januar 2004 die gymnasiale Oberstufe ohne Abschluss des Bildungsgangs verlassen.“

4. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote
für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285 – 261	2,0	209 – 204	3,0	152 – 147
1,1	260 – 255	2,1	203 – 198	3,1	146 – 141
1,2	254 – 249	2,2	197 – 192	3,2	140 – 135
1,3	248 – 244	2,3	191 – 187	3,3	134 – 130
1,4	243 – 238	2,4	186 – 181	3,4	129 – 124
1,5	237 – 232	2,5	180 – 175	3,5	123 – 118
1,6	231 – 227	2,6	174 – 170	3,6	117 – 113
1,7	226 – 221	2,7	169 – 164	3,7	112 – 107
1,8	220 – 215	2,8	163 – 158	3,8	106 – 101
1,9	214 – 210	2,9	157 – 153	3,9	100 – 96
				4,0	95

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2004 in Kraft.

Berlin, den 18. März 2004

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin